

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I 1994, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2005 (BGBl I, S. 2618), des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl I, S. 2379), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 24. Mai 2005 (BGBl I, S. 1407), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl I, S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl I, S. 2252), und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl I, S. 762) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 2 werden die Nummern 4 und 5 wie folgt neu gefasst:
 - „4. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll,
 - 5. kostenlose Erfassung von Elektroaltgeräten an zentralen Sammelstellen,“
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen eines privatwirtschaftlichen dualen Systems im Sinne der Verpackungsverordnung.“
3. In § 3 Abs. 5 wird die Nummer 3 wie folgt neu gefasst:
 - „3. Elektrogeräte, die nicht Elektrogroßgeräte sind.“
4. In § 6 wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.
5. Die Überschrift von § 10 wird hinter „Wertstoffcontainer“ ergänzt um „und Übergabestellen“.
6. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird vor „Depotcontainer für...“ „a)“ eingefügt und nach dem Buchstaben a) folgender Buchstabe b) eingefügt:

- „b) die Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).“
7. In der Überschrift von § 13 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort „Abfallentsorgungseinrichtung“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 4 wird als Nummer 5 eingefügt:
- „5. Elektrogeräte im Sinne des ElektroG sind bei einer der eingerichteten, zentralen Übergabestellen abzugeben oder über die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen.“
- Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
9. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „vierwöchentlichem“ durch das Wort „zweiwöchentlichem“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, Sperrmüll von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Zum Sperrmüll gehören sperrige Hausratsgegenstände einschließlich Elektrogroßgeräten, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den grauen Abfallbehälter bzw. den Großraumbehälter eingefüllt werden können. Jeder Kamener Haushalt kann zweimal im Jahr die Sperrmüllabfuhr anfordern.“
11. § 16 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 17 bis 25 werden zu den §§ 16 bis 24.
12. In § 23 Abs. 1 werden die Buchstaben c) und d) gestrichen. Die Nummerierung mit Buchstaben wird durch eine Nummerierung mit Zahlen ersetzt. Die Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „2) von der Stadt für sein Grundstück bereitgestellte Abfallbehälter und Abfallsäcke, von der Stadt bestimmte Depotcontainer oder die Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 2 und 4, § 13 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt oder entgegen den Satzungsvorgaben benutzt oder befüllt;“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.